

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 51/52

Vom 19. Dezember 2024

Anlage zu Ziffer 296

- **Bekanntmachung Satzungsneufassung des
Deichverbandes Friemersheim**

Satzung des Deichverbands Friemersheim

Aufgrund des § 58 II des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai
2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmige ich die vom Deichamt empfohlene und
vom Erbentag des Deichverbandes Friemersheim 15. November 2024 beschlossene Neufas-
sung der Verbandssatzung des Deichverbandes Friemersheim wie folgt:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verband führt den Namen „Deichverband Friemersheim“. Er hat seinen Sitz im Stadtteil
Rheinhausen der Stadt Duisburg.

Er ist ein Wasser und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S.405)

Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG,
des Ausführungsgesetzes NW, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-
haushaltsgesetz – WHG) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in
der jeweils gültigen Fassung.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral. Zur Übersichtlichkeit
und besseren Lesbarkeit wird nachstehend lediglich die männliche Form verwendet.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die in der Verbandsgebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 darge-
stellten Teile der Gemeindegebiete der Mitgliedsstädte gem. § 3.

Die Verbandsgebietskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbandsmitglieder

Der Verband hat fünf Mitglieder: Die Städte Duisburg, Kamp-Lintfort, Krefeld, Moers und Neu-
kirchen-Vluyn.

§ 4 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

- a) Die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke gem. § 90 und 100 LWG vor Hochwas-
ser zu schützen;
- b) Gewässer und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten, soweit sie nicht im Stadtge-
biet Krefeld liegen; bzw. von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossen-
schaft (LINEG) unterhalten werden.
- c) Die Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft zu fördern und Gewässer
Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln.

Die gesetzliche Zuständigkeit der LINEG bleibt unberührt.

§ 5 Unternehmen, Verbandsplan, Deichbruch

- 1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsar-
beiten und Ausbaumaßnahmen durchzuführen sowie Deiche, Dämme und sonstige
Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke sowie Messanlagen und alle weiteren zur
Durchführung seiner Ausbau-, Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen er-
forderlichen Anlagen herzustellen, unterhalten und zu betreiben, ggf. zu ändern und zu
beseitigen (Unternehmen).
- 2) Der Verband stellt einen Verbandsplan auf, in dem das Unternehmen (Abs. 1) darge-
stellt ist.

- 3) Der Verband führt die Bestandsunterlagen seiner Anlagen in Form von Deichbüchern gemäß den landesrechtlichen Vorgaben.

§ 6 Ausführung des Unternehmens

- 1) Arbeiten an Hochwasserschutzanlagen unterliegen den Bestimmungen des Wasserrechts und des Natur- und Landschaftsrechts.
- 2) Der Deichgräf unterrichtet in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer Rheinland rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihr die Beendigung an.

§ 7 Benutzen und Betreten von Grundstücken

- 1) Der Verband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Verbandsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Verband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen, soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.
- 2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist oder sonstige unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.
- 3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Verbandes sind in der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Verbandsmitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Maßnahmen sind vorher rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

§ 8 Abstände von der Böschungsoberkante bei Einfriedigungen, baulichen und ähnlichen Anlagen, Übergänge, Viehtränken u.a.

- 1) Deiche und Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass ihre Funktion nicht beeinträchtigt wird.
 - a) Deiche: Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone mit einem mindestens 4 Meter breiten Tor ausgerüstet sein. Der Banndeich darf bei Hochwasser oder langanhaltendem Regen bzw. ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht beweidet und befahren werden. Das Befahrverbot gilt nicht für öffentliche Straßen auf der Deichkrone bis zu einer bestimmten Hochwasserhöhe und für die Deichverteidigung.
 - b) Ufergrundstücke: Einzäunungen müssen den im LWG vorgeschriebenen Abstand von der oberen Böschungskante haben, mindestens jedoch 80 cm. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Wo Äcker an ein Gewässer angrenzen, muss ein mindestens 80 cm breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben. Die Gewässeranlieger haben das Lagern des Schneidgutes und des Aushubes auf ihren Grundstücken zu dulden.
- 2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Deichschutzverordnung des Regierungsbezirks Düsseldorf.

§ 9 Deichschau/Gewässerschau

- 1) Die Aufsichtsbehörde führt die Deichschau und ggf. die Gewässerschau durch. Der Deichgräf informiert die Mitglieder des Deichamts und der Verbandsversammlung rechtzeitig und ermöglicht ihnen dadurch die Teilnahme.
- 2) Der Verbandstechniker führt die verbandsinternen Zustandskontrollen an den Anlagen des Verbandes durch, dokumentiert die Ergebnisse und leitet sie an den Deichgräfen weiter.

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Der Vorstand führt die Bezeichnung „Deichamt“, dessen Mitglieder die Bezeichnung „Heimrat“.

§ 11 Zusammensetzung und Stimmverhältnisse der Verbandsversammlung

- 1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, durch den jeweiligen Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister oder durch einen von der Kommune zu bestimmenden Vertreter an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, dem Verband gegenüber schriftlich einen Vertreter und einen persönlichen Stellvertreter für diesen zu benennen.
- 2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.
- 3) Die jeweiligen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Vertreter der Verbandsmitglieder scheiden aus, wenn das betreffende Verbandsmitglied die Vertretung schriftlich widerruft.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Wahl und Abberufung der Heimräte sowie ihrer Stellvertreter,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens und des Verbandsplans,
- c) Festsetzung des Haushaltsplans einschl. Stellenplan sowie Nachtragshaushaltsplänen,
- d) Entlastung des Deichamtes,
- e) Festsetzung von Regeln für die Beitragserhebung (Veranlagungsregeln),
- f) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für die Heimräte.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Deichgräf beruft mindestens einmal jährlich eine Sitzung der Verbandsversammlung ein.
- 2) Er hat ferner die Verbandsversammlung einzuberufen
 - a) auf Verlangen der Mehrheit des Deichamts,
 - b) auf Antrag eines Verbandsmitglieds.Anträge zur Beratung in der Verbandsversammlung müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht und der Beratungsgegenstand angegeben werden.
- 3) Der Deichgräf lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder, deren persönliche Stellvertreter, die Heimräte, die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde, sowie optional die zuständigen Unteren Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer Rheinland schriftlich ein. Zur Wahrung der Schriftform in Abs. 2 und 3 genügt die elektronische Übermittlung, etwa per E-Mail.

- 4) Die Einladung erfolgt mit mindestens zweiwöchiger Frist und enthält die Tagesordnung. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 5) Der Deichgräf leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Deichgräf, bei dessen Verhinderung der an Lebensjahren älteste Heimrat an seine Stelle. Die Heimräte sind befugt, das Wort zu nehmen.
- 6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 7) Der Deichgräf kann statt der Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in § 14 entsprechend.

§ 14 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmenden anwesenden Verbandsmitglieder. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.
- 3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen, einem Verbandsmitglied, das von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Deichgräfen bestimmt wird, und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmverhältnisse des Deichamtes

- 1) Der Vorsteher des Deichamtes führt die Bezeichnung „Deichgräf“.
- 2) Das Deichamt besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: dem Deichgräf und einem ordentlichen Heimrat pro Verbandsmitglied.
- 3) Für den Deichgräf wird ein Stellvertreter, für die ordentlichen Heimräte je ein persönlicher Vertreter gewählt.
- 4) Ein von der Landwirtschaftskammer Rheinland vorzuschlagender Landwirt, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Gebiet des Deichverbandes liegt, ist als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu wählen.
- 5) Vertreter der Verbandsmitglieder, die von diesen in die Verbandsversammlung entsandt sind, können nicht zugleich Heimräte sein.
- 6) Die Heimräte sind ehrenamtlich tätig; sie können eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Deichamtes entscheidet. Die Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche, so dass sie ihre Aufgaben und Befugnisse als Heimrat nicht übertragen können.
- 7) Heimräte, die in ihrer Funktion als Beamte, Angestellte, Mandatsträger oder als gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds gewählt wurden, scheiden aus, wenn das betreffende Verbandsmitglieds die Vertretung schriftlich widerruft.

§ 16 Bildung und Amtsdauer des Deichamtes

- 1) Der Deichgräf wird von der Verbandsversammlung gewählt, er muss nicht Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

- 2) Die ordentlichen Heimräte, ihre persönlichen Stellvertreter sowie das beratende Mitglied werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Verbandsmitglieder bzw. der Landwirtschaftskammer gewählt.
- 3) Der Stellvertreter des Deichgräfen wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte der ordentlichen Heimräte gewählt. Das Wahlergebnis und Änderungen während der Amtsdauer sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 4) Die Amtszeit der Heimräte beträgt fünf Jahre; sie endet zum ersten Mal am 31.12.2026. Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Heimräte bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. Heimräte, die Bedienstete eines Verbandsmitglieds sind, scheidern aus, sobald ihr Anstellungsverhältnis bei dem Verbandsmitglied endet.
- 5) Für die Heimräte, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, ist von der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Der ausscheidende Heimrat bleibt bis zum Eintritt des neuen Heimrates im Amt.

§ 17 Aufgaben des Deichamtes

- 1) Das Deichamt erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- 2) Es beschließt insbesondere über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes einschl. Stellenplan und seiner Nachträge,
 - b) die Aufstellung der Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben (Jahresrechnung),
 - c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - d) die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens, des Verbandsplanes oder der Satzung,
 - e) die Anstellung des Geschäftsführers, des Verbandstechnikers und sonstiger Dienstkräfte einschl. ihrer Vergütung.
 - f) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 €.
 - g) eine mögliche Geschäftsordnung für den Deichverband.
- 3) Das Deichamt ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbands.

§ 18 Sitzungen des Deichamtes

- 1) Der Deichgraf lädt, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern oder zwei Heimräte es schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen, die Heimräte, die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde, sowie optional die zuständigen Unteren Wasserbehörden und den Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland mindestens mit einwöchiger Frist ein.
Er teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.
- 2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich den Deichgräfen mit.
- 3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie können, wenn es die Umstände gebieten, als Videokonferenzen durchgeführt werden. Der Deichgraf kann entscheiden, dass eine Sitzung des Deichamtes ohne physische Präsenz der Heimräte als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern
 - a) die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,
 - b) die Stimmrechtsausübung der Heimräte über elektronische Kommunikation gesichert ist und

- c) den Heimräten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird
- 4) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten für die virtuelle Deichamtssitzung entsprechend.
- 5) Der Deichgräf kann auf Antrag des Deichamts statt der Einberufung einer virtuellen Sitzung des Deichamts auch eine Beschlussfassung des Deichamts im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in § 19 entsprechend.

§ 19 Beschlussfassung des Deichamtes

- 1) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Heimräte. Jeder Heimrat hat eine Stimme. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Deichgräfen den Ausschlag.
- 2) Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn alle Heimräte ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Heimräte anwesend sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle anwesenden Heimräte zustimmen.
- 3) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Heimrat und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Geschäfte des Deichgräfen

- 1) Der Deichgräf führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Deichamt; er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, die ihm durch Gesetz, Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften oder von den Organen des Verbandes übertragen worden sind.
- 2) Der Deichgräf ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung von Dienstkräften des Verbandes und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Deichamtes gebunden.
- 3) Er unterrichtet das Deichamt und die Verbandsversammlung über seine Geschäfte und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- 4) Bei Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
- 5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Deichgräfen und einem weiteren Heimrat zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 50.000,00 €

§ 21 Dienstkräfte des Verbandes und deren Aufgaben

- 1) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens haupt- oder nebenamtliche Kräfte einstellen. Er kann einen Geschäftsführer, einen Verbandstechniker, der gleichzeitig Geschäftsführer sein kann, einen Deichrechner und weitere Dienstkräfte beschäftigen.
- 2) Die Vergütung der Dienstkräfte erfolgt nach dem Haushalt beizufügenden Stellenplan.
- 3) Die Aufgaben des Geschäftsführers bestehen vor allem in
 - a) Leitung der Dienststelle vor Ort (Deichverbandsbüro)
 - b) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - c) Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d) Durchführung der Haushaltsbewirtschaftung
 - e) Beratende Teilnahme und Protokollführung bei Sitzungen der Gremien.

- 4) Die Aufgaben des Verbandstechnikers bestehen vor allem in
 - a) Durchführung und Überwachung der operativen Unterhaltung der Verbandsanlage
 - b) Zustandskontrollen an den Verbandsanlagen
 - c) Stellungnahmen zu Beschwerden und Vorhaben Dritter

§ 22 Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

- 1) Das Deichamt stellt den Haushaltsplan, den Stellenplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.
- 2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag bei Kassenkrediten (Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt. Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.
- 3) Das Deichamt stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
- 4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 23 Haushaltsführung, Vorläufige Haushaltsführung

- 1) Landesrechtliche Vorschriften zur Haushaltsführung bleiben unberührt.
- 2) Für Investitionen größeren Umfanges, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplanes ist das laufende Haushaltsjahr.
- 3) Der Verband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredit) bis zu der von der Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 3 WVG genehmigten Höhe aufnehmen.
- 4) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von neun Monaten zu tilgen.
- 5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so darf der Verband
 - a) nur Ausgaben leisten, um
 - i) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
 - ii) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
 - b) die feststehenden Einnahmen gemäß § 33 erheben,
 - c) im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfs zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 25 Rücklagen, Vermögen

- 1) Der Verband hat eine Betriebsmittelrücklage und eine Rücklage für die Beseitigung von Hochwasserschäden zu bilden. Für langfristige Darlehen stellt der Verband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- 2) Der Verband soll weitere Rücklagen, insbesondere eine Erneuerungsrücklage, bilden.
- 3) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.
- 4) Der Verband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu unterhalten.

§ 26 Jahresrechnung

- 1) Das Deichamt stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu, die hierfür von der Verbandsversammlung bestimmt worden ist.
- 2) Die Prüfung erstreckt sich darauf,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
 - d) ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist an den Deichgräfen und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 27 Entlastung des Deichamtes

Der Deichgräf legt die Rechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

§ 28 Beitragspflicht, Vorausleistungen

- 1) Die Verbandsmitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge sind gemäß den Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (§ 4) getrennt festzusetzen und zu erheben.
- 3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- 4) Das Deichamt kann Vorausleistungen (§ 32 WVG) nach Maßgabe der §§ 30 bis 34 dieser Satzung erheben.

§ 29 Beitragsverhältnis

- 1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung in einer Pflicht des Verbandsmitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- 2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts gehören auch die Beiträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- 3) Erforderliche Veranlagungsregeln sind von der Verbandsversammlung festzusetzen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 30 Beiträge für den Hochwasserschutz

- 1) Die Aufwendungen für den Hochwasserschutz werden von den Verbandsmitgliedern für die in der Verbandsgebietskarte dargestellten Überflutungsflächen in ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet getragen.
- 2) Maßstab für die Verteilung der Kosten ist die Größe dieser Flächen. Die Veranlagungsregeln können zusätzlich die Nutzungsart dieser Flächen sowie darauf befindliche Anlagen im Sinn des WVG berücksichtigen.

§ 31 Beiträge für die Gewässerunterhaltung

- 1) Die nach dem Abzug des Beitragsaufkommens der Erschwerer und von Landeszuschüssen verbleibenden Aufwendungen werden im Verhältnis zu den im seitlichen Einzugsgebiet gelegenen Grundstücksflächen der jeweiligen Verbandsmitglieder verteilt.
- 2) Dabei sind Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie andere versiegelte Flächen höher zu bewerten als die übrigen Flächen.

§ 32 Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes

Die Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage wird im Verhältnis der Vorteile vorgenommen, die die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben.

§ 33 Veranlagung und Beitragszahlung

- 1) Der Deichgräf veranlagt die Verbandsmitglieder aufgrund der Satzung und den von der Verbandsversammlung festzusetzenden Veranlagungsregeln durch jährlichen Beitragsbescheid.
- 2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung der Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie örtlich notwendige Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen in den Bemessungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Die Beiträge sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Verbandskasse abzuführen.

- 4) Die Beiträge sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides weiterzuzahlen. Abweichungen, die sich aus dem neuen Beitragsbescheid ergeben, müssen bei der nächsten Zahlung ausgeglichen werden.

§ 34 Anordnungsbefugnis

Der Deichgräf kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, insbesondere zum Schutz der Deiche, erlassen.

Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlands und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

§ 35 Bekanntmachungen

Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntmacht. Die übrigen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Homepage des Verbandes.

§ 36 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung richtet sich nach den §§ 58 und 59 WVG und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 37 Aufsicht

- 1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.
- 2) Oberste Aufsichtsbehörde für den Verband ist das jeweils zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, ob der Verband seine Aufgaben nach Gesetz, Verordnung und Satzung wahrnimmt (Rechtsaufsicht).

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

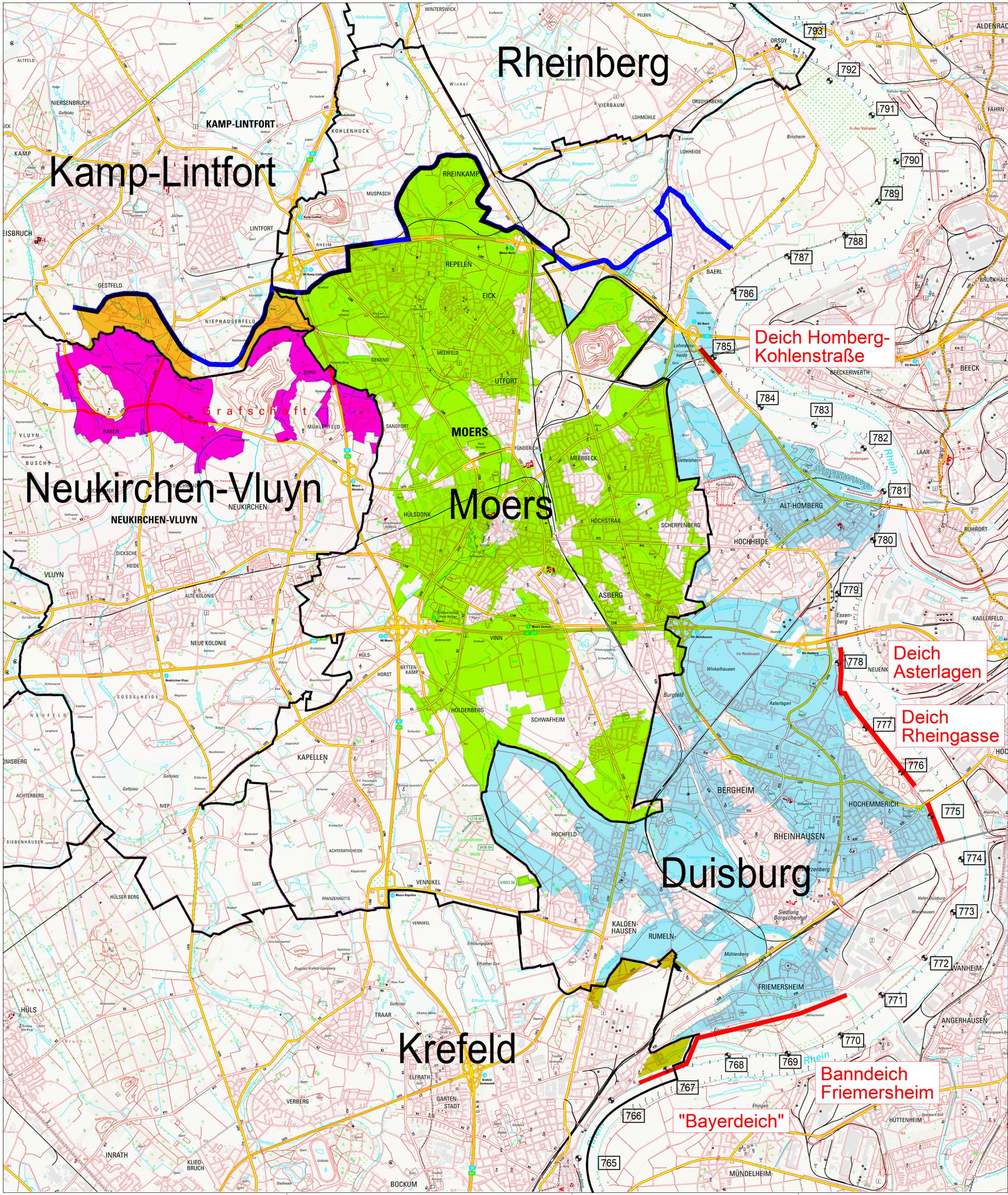
- 1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite), die über 250.000 € hinausgehen,
 - c) zu Rechtsgeschäften mit einem Heimrat,
 - d) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - e) zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.
- 2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1) angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Mai 2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung des Deichverbandes Friemersheim vom 15. April 1996.

Im Auftrag
gezeichnet
Miriam Haarmann



Legende:

- Kommunalgrenzen
- Rhein-Stationierung
- Grenze zum DV Duisburg-Xanten
- Deiche und Uferstrecken in der Unterhaltung des DV Friemersheim

Überflutungsflächen

- Stadt Duisburg: ca. 2514 ha
- Stadt Moers: ca. 3026 ha
- Stadt Neukirchen-Vluyn: ca. 485 ha
- Stadt Kamp-Lintfort ca. 159 ha
- Stadt Krefeld: ca. 56 ha

Deichverband Friemersheim
Verbandsgebiet 2024

Gesch.Nr.: 23090	Datum: 11-2023	Name: P. Bücken	engültig: 05-2024
	bearbeitet: 11-2023	gezeichnet: P. Bücken	10-2024
	geprüft:		
Maßstab: 1 : 25.000			
Xanten, den 10-2024			
Rainer Brüggemann <small>Obvli R. Brüggemann</small>			